OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-680082/17/JP/CHe**

Datum: **Linz, 8. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form einer am 29.09.2025 vorgenommenen Abnahme der Kennzeichentafeln sowie des Zulassungsscheins durch ein der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurechenbares Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die Abnahme der amtlichen Kennzeichen (D) aaa und des Zulassungsscheins als rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund als Rechtsträger wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer als obsiegende Partei den Verfahrensaufwand in Höhe von 1.709,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.
Das Mehrbegehren auf Ersatz von Fahrtkosten wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2025 erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen Rechtsanwalt Mag. B__, rechtzeitig Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 29. September 2025 um 21:23 Uhr auf dem Parkplatz der Polizeiinspektion Bad Ischl, C-Straße in D__, durch der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurechenbare Organe, in der Form der Abnahme der Kennzeichentafeln und des Zulassungsscheins betreffend das Fahrzeug BMW M3 mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (D).

Die Beschwerde wird zusammengefasst wie folgt begründet:
Der Beschwerdeführer sei Eigentümer und Zulassungsbesitzer des gegenständlichen KFZ und habe dieses zur Nutzung seinem Freund, Herrn E__, überlassen. E__ sei mit dem KFZ am 29. September 2025 im Rahmen einer Verkehrskontrolle in D__, C-Straße, angehalten worden. Im Zuge der Verkehrskontrolle sei die Bodenfreiheit des Fahrzeugs gemessen worden, wobei diese Messung von der Standebene zu den elastischen Teilen erfolgt sei. Bei der Gummilippe handle es sich um ein am Fahrzeug original angebrachtes elastisches Kunststoffteil.
Die am Fahrzeug vorgenommene Änderung, nämlich der Austausch der Fahrwerksfeder, sei zum Zeitpunkt der Begutachtungen des KFZ gemäß § 21 dStVZO am 22. Mai 2024 durch die F__ bereits vorhanden gewesen. Ein nachträgliches Höher- oder Tieferstellen des Fahrwerks sei nicht möglich. Die durch die einschreitenden Beamten festgestellten Maße seien dem Beschwerdeführer nicht bekannt.
Zur Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit sei die Prüfungsgrundlage gemäß „110mm-Erlass", (Erlass GZ: 190500/8-II/B/5/00) als auch die Prüfungsgrundlage gemäß VdTÜV-Merkblatt 751 Anhang II zulässig.
Das gegenständliche Fahrzeug habe die Anforderungen des Merkblatts 751 erfüllt, die bauliche Veränderung sei unter Anwendung dieses Merkblattes für vorschriftsmäßig beurteilt worden. Ebenso betrage die Bodenfreiheit zumindest 12 cm und überschreite dadurch die durch den „110mm-Erlass" geforderten 11 cm.
Mit der F__-Begutachtung vom 22. Mai 2024 liege eine EU-Betriebserlaubnis für die tatsächliche Bodenfreiheit des KFZ vor. Bei korrekter Messung hätte das einschreitende Organ die Einhaltung der Mindestbodenfreiheit erkannt. Die Abnahme der Kennzeichentafeln und des Zulassungsscheins sowie die Untersagung der Weiterfahrt seien rechtswidrig gewesen.

1.2. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde auf,

den entsprechenden Verwaltungsakt vorzulegen und gab Gelegenheit dazu, eine Gegenschrift zu erstatten.

1.3. Mit Schriftsatz vom 20. November 2025 legte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt vor und erstattete eine Gegenschrift.
In ihrer Gegenschrift führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Lenker E__ mit dem gegenständlichen Fahrzeug bereits im Stadtgebiet, auf Höhe des Objektes G-Platz in H__, angehalten worden sei. Bereits an dieser Örtlichkeit habe die Unterschreitung der Bodenfreiheit festgestellt werden können. Durch die wiederholte Bemängelung der Gegebenheiten der dortigen Straße, dass diese „nicht gerade" sei und daher kein richtiges Messergebnis festgestellt werden könne, sei ein Standortwechsel zur neuerlichen Messung vorgenommen worden.
Am Parkplatz der Polizeiinspektion H__ sei sodann mittels einer neuerlichen Messung von der Plastik-Diffusorlippe, welche unterhalb der Frontschürze angebracht gewesen sei, eine Bodenfreiheit von 61 mm festgestellt worden. Eine weitere Messung des Unterbodenschutzes habe eine Unterschreitung der Bodenfreiheit von ca. 67 mm ergeben. Der Lenker des Fahrzeuges habe angegeben, dass die Messung völlig falsch sei und von einem falschen Punkt aus gemessen worden sei.
Vom Lenker sei im Zuge der Amtshandlung nicht auf eine etwaig vorhandene Bewilligung hingewiesen worden, noch habe er Unterlagen vorgelegt.
Die Messung durch den amtshandelnden Beamten habe eindeutig eine Unterschreitung der Bodenfreiheit von 7 cm ergeben und sei sohin eine Verwendung des gegenständlichen Fahrzeuges in Österreich nicht erlaubt. Maßgeblich für die Feststellung und Deklarierung eines Mangels auf eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ist die Prüf- und Begutachtungs-stellenverordnung (PBStV). Ein festgestellter Mangel werde entsprechend der Anlage 6 dieser Verordnung beurteilt und in Mängelgruppen kategorisiert.
Aus der vorgelegten Zulassungsurkunde ergebe sich zudem kein Eintrag betreffend Einbau einer anderen Fahrwerksfeder, weshalb auch von keiner diesbezüglichen Betriebserlaubnis auszugehen gewesen sei.
Als Ergebnis der Amtshandlung sei zum damaligen Wissensstand der Beamten die Feststellung von Gefahr in Verzug gerechtfertigt.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Maßnahmenbeschwerde samt Beilagen, die Gegenschrift der belangten Behörde samt dem vollständigen Behördenakt, sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. März 2026. An dieser Verhandlung haben der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Der Beschwerdeführer selbst nahm nicht an der Verhandlung teil. Als Zeugen befragt wurden der Leiter der Amtshandlung Inspektor I__ und E__ als Lenker des gegenständlichen Fahrzeugs zum Zeitpunkt

der Amtshandlung. Als Amtssachverständiger wurde Herr J__ vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Verkehr, beigezogen.

2.2. Da es dem Amtssachverständigen aufgrund der aufgekommenen Sachlage nicht möglich war, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ein mündliches Gutachten zu erstellen, wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und der belangten Behörde das am 18. März 2026 schriftlich erstellte Gutachten mit Schreiben vom 19. März 2026 im Rahmen des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 27. März 2026 übermittelt. Es wurden binnen offener Frist keine Stellungnahmen übermittelt.

2.3. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer und Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges BMW M3, grau, mit dem amtlichen Kennzeichen (D) aaa und hat das Fahrzeug zur Nutzung dem Zeugen E__ überlassen.

Am Tag der polizeilichen Anhaltung, dem 29. September 2025, lenkte der Zeuge E__ das verfahrensgegenständliche Fahrzeug und wurde im Stadtgebiet auf Höhe des Objekts G-Platz in H__ erstmals im Rahmen einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten.

Die einschreitenden Beamten wollten im Rahmen dieser Fahrzeugkontrolle die Bodenfreiheit des Fahrzeuges feststellen, jedoch waren die Gegebenheiten der Straße für eine Messung nicht ausreichend eben. Aus diesem Grund wurde die Fahrzeugkontrolle nach Überstellung des Fahrzeuges am Parkplatz der Polizeiinspektion H__ in D__, C-Straße, fortgesetzt und die Messung der Bodenfreiheit durch den amtshandelnden Polizeibeamten durchgeführt.
Die Messung erfolgte von der Plastik-Diffusorlippe, welche unterhalb der Frontschürze angebracht war, und ergab eine Bodenfreiheit von 61 mm. Ebenso wurde eine Messung des Unterbodenschutzes durchgeführt und ergab diese eine Bodenfreiheit von 67 mm.
Die Messung wurde mittels Zollstock sowie Rollmeter durchgeführt.

Das Gutachten der F__ vom 22. Mai 2024 hätte der Lenker während der Amtshandlung den einschreitenden Beamten vorlegen wollen, jedoch lehnte der einschreitende Beamte die Sichtung des Dokuments ab. Im Feld 22 dieses Gutachtens zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 dStVzO (§ 19 (2) dStVZO) ist vermerkt: „ZU 20: M. GEÄND. FAHRWERKSFED., HERST.: H&R, KENNZ. VUH: KBA91474, WINDUNGSZ. V/H:4/9, 75, FARBE: ROT****“

Das Fahrzeug wies zum Zeitpunkt der Amtshandlung keine ersichtlichen Schleifspuren an Reifen oder Fahrzeugboden auf.

Durch die einschreitenden Beamten wurden die Federn des Fahrzeuges, die Abnützung der Reifen oder, ob in der Innenradhausschale Schleifspuren oder Abnützungen ersichtlich sind, nicht kontrolliert.

Die Kennzeichentafeln und der Zulassungsschein wurden infolge der Messergebnisse gegen eine Abnahmebescheinigung abgenommen und die Weiterfahrt untersagt.

Das Gutachten des Amtssachverständigen vom 18. März 2026 lautete auszugsweise wie folgt:
„Eine korrekte Messung der Bodenfreiheit ist im VdTÜV-Merkblatt 751 Anhang II, gültig ab 08/2008 geregelt.

Unter Punkt II.5.6.2.:
‚Als Richtwert für eine ausreichende Bodenfreiheit unter starren Teilen der Bodengruppe gelten 80 mm gemessen bei zulässiger Achslast. Elastische Teile dürfen tiefer angebracht sein, wenn sie sich nach einem Bodenkontakt wieder in ihrer ursprünglichen Anbaulage befinden.'

Die Messung der Bodenfreiheit bezieht sich immer nur zu den starren Teilen der Bodengruppen.

Anhand des Lichtbildes (Bild Nr.:4) ist zu erkennen, dass die Messung der Bodenfreiheit zur Frontstoßstange bzw. der darunter liegenden Gummilippe gemessen wurde.

Anhand des Lichtbildes (Bild Nr.:5) ist ebenfalls zu erkennen, dass die Messung zu keinem starren Teil der Bodengruppe durchgeführt wurde.

Diese beiden Messungen waren nicht ordnungsgemäß.

Abschließend kann seitens des Sachverständigen gesagt werden, dass die Messung der Bodenfreiheit nicht ordnungsgemäß war und der Tatsache das keine erkennbaren Schleifspuren ersichtlich waren keine Gefahr in Verzug vorlag."

2.4. Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den vorliegenden Verwaltungsakt sowie die Ergebnisse der durchgeführten mündlichen Verhandlung und erweisen sich in ihrer Gesamtschau als schlüssig und widerspruchsfrei.
Sowohl der Lenker des Fahrzeuges als auch der Leiter der Amtshandlung vermittelten einen insgesamt glaubwürdigen Eindruck. Beide konnten den Ablauf der Amtshandlung nachvollziehbar und im Wesentlichen übereinstimmend schildern.
Soweit sich Abweichungen in den Aussagen ergaben, betreffen diese untergeordnete Aspekte. Insbesondere hinsichtlich der Frage, ob dem einschreitenden Organ Unterlagen zum Fahrzeug – insbesondere ein Gutachten – zur Einsicht angeboten wurden, konnte sich der Leiter der Amtshandlung nicht mehr konkret erinnern. Demgegenüber schilderte der Zeuge E__ konsistent und

plausibel, dass er wiederholt die Vorlage entsprechender Unterlagen angeboten habe. Diese Darstellung erscheint im Kontext des Gesamtgeschehens nachvollziehbar und war der Entscheidung zugrunde zu legen.

Aus der Aussage des Leiters der Amtshandlung ergibt sich weiters, dass im Zuge der Kontrolle keine weitergehenden technischen Überprüfungen vorgenommen wurden, insbesondere weder eine Kontrolle der Fahrwerksfedern noch der Reifenabnützung oder möglicher Schleifspuren im Bereich der Innenradhausschalen erfolgte.
Das Fehlen von Schleifspuren wird zudem durch die im Akt befindlichen Lichtbilder gestützt, auf deren Grundlage auch der Amtssachverständige keine entsprechenden Anzeichen feststellen konnte.

Die Feststellungen zur Art der Messdurchführung sowie zur fehlenden Erkennbarkeit von Schleifspuren beruhen schließlich auf dem schlüssigen, widerspruchsfreien und fachlich nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen, dem das Gericht folgt.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. lauten auszugsweise:

„4. Abschnitt
Erkenntnisse und Beschlüsse
Erkenntnisse

§ 28 . […]
(6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Zustand herzustellen.

5. Abschnitt

Kosten

Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(3a) § 47 Abs. 5 VwGG ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden."

VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV, BGBl. II Nr. 517/2013, lautet:

„§ 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro

[…]"

Die im Beschwerdeverfahren relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 98/2025 lauten:

„§ 57. Verfahren bei der Überprüfung

[…]
(8) Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind bei Gefahr im Verzug, unbeschadet der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 lit. a über die Aufhebung der Zulassung, der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich abzunehmen. In die Genehmigungsdatenbank ist eine Zulassungssperre für das Fahrzeug einzutragen.

§ 58. Prüfung an Ort und Stelle

(1) Die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können jederzeit an Ort und Stelle den technischen Zustand und die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges oder seiner Teile und Ausrüstungsgegenstände überprüfen. Wird die Verkehrssicherheit durch die weitere Verwendung des Fahrzeuges gefährdet, so sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden. Weist das Fahrzeug Beschädigungen auf, die gegenwärtig seine weitere Verwendung offensichtlich ausschließen, so ist dies der Behörde anzuzeigen.
[…]"

Die im Beschwerdeverfahren relevante Bestimmung der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung – PBStV, BGBl. II Nr. 78/1998 idF BGBl. II Nr. 181/2023 lautet:

„3. Abschnitt
Durchführung der Überprüfung und Begutachtung von Fahrzeugen
Mängelgruppen

§ 10. (1) […]
(2) Es sind folgende Mängelgruppen zu unterscheiden, wobei Vorschriftsmängel nur bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 56 KFG 1967 oder bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg in Betracht zu ziehen sind:

1. Ohne Mängel:
   Fahrzeuge, die keine Mängel aufweisen, die nicht übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen und die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Leichte Mängel (LM):
   Fahrzeuge mit Mängeln, die keinen nennenswerten Einfluß auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges haben, nicht übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen und bei denen eine kurzzeitige Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften hingenommen werden kann. Diese Fahrzeuge weisen dann die Voraussetzung zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 bzw. der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit leichten Mängeln ist der

Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, daß diese Mängel behoben werden sollten.

3. Schwere Mängel (SM):
   Fahrzeuge mit Mängeln, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen oder Fahrzeuge, die übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen. Diese Fahrzeuge weisen nicht die Voraussetzung zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 bzw. der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit schweren Mängeln ist der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist und diese Mängel bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben werden müssen. Weiters ist er darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug noch längstens zwei Monate nach dieser Begutachtung jedoch nicht über die auf der bisherigen Plakette angegebenen Frist hinausgehend, verwendet werden darf.
4. Mängel mit Gefahr im Verzug (GV):
   Fahrzeuge mit Mängeln, die zu einer direkten und unmittelbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen oder mit denen eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Rauch, üblem Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden. Der Lenker des Fahrzeuges ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist und eine weitere Verwendung des Fahrzeuges eine direkte und unmittelbare Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt. Solche Mängel sind umgehend zu beheben. Wird ein solcher Mangel im Zuge einer Prüfung an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 oder einer technischen Unterwegskontrolle gemäß § 58a KFG 1967 festgestellt, so sind im Sinne des § 58 Abs. 2 letzter Satz KFG 1967 Zulassungsschein und Kennzeichentafeln abzunehmen.
5. Vorschriftsmangel (VM):
   Diese Position ist nicht vorschriftsmäßig bzw. entspricht nicht dem genehmigten Zustand. Diese Fahrzeuge weisen nicht die Voraussetzungen zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG 1967 oder der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit Vorschriftsmängeln ist der Fahrzeuglenker bzw. Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, daß das Fahrzeug umgehend in einen vorschriftskonformen Zustand zu versetzen ist. Gegebenenfalls hat der Zulassungsbesitzer die Änderung am Fahrzeug dem zuständigen Landeshauptmann gemäß § 33 KFG 1967 anzuzeigen.

(3) Die Überprüfung oder Begutachtung des Fahrzeuges und die Zuordnung der festgestellten Mängel in die einzelnen Mängelgruppen haben nach Anlage 6 mit den aktuell verfügbaren Methoden und Geräten und ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen zur Demontage oder Entfernung irgendwelcher Fahrzeugteile zu erfolgen, ausgenommen solcher Zerlegungsarbeiten, die für den Zugang zu Prüfanschluss- oder Entnahmepunkten notwendig sind. Der in der Anlage 6 enthaltene Katalog der Prüfpositionen beinhaltet die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen. Abweichungen hinsichtlich der Mängelbeurteilung sind, wenn es die Bauvorschriften zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung und unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Nachrüstpflichten erfordern, zulässig. Nicht in der Anlage 6 explizit aufgelistete Mängel sind nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart vom technischen Standard abweichen und auf die daher einige Prüfverfahren möglicherweise

nicht anwendbar sind, sind nach Herstellerangaben zu beurteilen. Werden mehrere Mängel festgestellt, richtet sich die Einstufung des Fahrzeuges in eine der Mängelgruppen nach dem schwersten Mangel. Bei mehreren Mängeln derselben Mängelgruppe kann das Fahrzeug in die nächst höhere Mängelgruppe eingestuft werden, wenn die zu erwartenden Auswirkungen auf Grund des Zusammenwirkens dieser Mängel sich verstärken. Die Einstufung des Fahrzeuges in eine der Mängelgruppen liegt in der pflichtgemäßen Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs.
(4) […]
(5) Bei Prüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 ist bezüglich der Mängelbeurteilung nach Abs. 2 und 3 sowie Anlage 6 vorzugehen. Im darüber ausgestellten Gutachten ist bei den festgestellten Mängeln jeweils anzugeben, ob der Mangel für den Lenker vor Antritt bzw. während der Fahrt erkennbar war und ob der Mangel in die Verantwortung des Zulassungsbesitzers fällt.

Anlage 6
(§ 10)
Katalog der Prüfpositionen

Dieser Katalog enthält die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen. Die Entscheidung über die Zuordnung in die entsprechende Mängelgruppe liegt in der pflichtgemäßen Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs. Wenn in der Anlage auf eine Fehleranzeige des Systems über die elektronische Schnittstelle verwiesen wird, so ist dies erst nach Erlassung des entsprechenden Durchführungsrechtsakts zu Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2014/45/EU anzuwenden.

[…]

5.3.	Aufhängung	
5.3.1.	Federn und Stabilisatoren	
	[…]	
	Unterschreitung der Bodenfreiheit von 9 cm ohne entsprechende Genehmigung	SM
	Unterschreitung der Bodenfreiheit von 7 cm ohne entsprechende Genehmigung und Erkennbarkeit von Schleifspuren	GV
	Erkennbarkeit von Schleifspuren	GV“

3.2. Im Rahmen eines Maßnahmenbeschwerdeverfahrens ist Gegenstand der Prüfung durch das Verwaltungsgericht alleine, ob der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären ist (vgl. zum subjektiv-öffentlichen Recht eines Maßnahmenbeschwerdeführers sowie zur Entscheidung über eine Maßnahmenbeschwerde VwGH vom 5. Dezember 2017, Ra 2017/01/0373).
Prüfungsgegenstand in einem Verfahren gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist die vom Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu bezeichnende angefochtene

Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (VwGH vom 26. Mai 2009, 2005/01/0203; 20. Oktober 2016, 2016/21/0287).

Der vorliegend zu beurteilende Prüfungsgegenstand ist entsprechend der Bezeichnung der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Beschwerdeschriftsatz die am 29. September 2025 um 21:23 Uhr verfügte vorläufige Abnahme der behördlichen Kennzeichen (D) aaa und des Zulassungsscheins als auch die Untersagung der Weiterfahrt.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift (vgl. VwGH vom 7. August 2018, Ro 2018/02/0010).

Durch die Abnahme der Kennzeichentafeln und des Zulassungsscheins wurde der dem Zulassungsbesitzer und Eigentümer der wesentliche Gebrauch als Fahrzeug unmöglich gemacht. Es liegt somit ein Eingriff in das Eigentum des Beschwerdeführers vor (vgl. VfSlg. 12.270/1990 mwN). Die Abnahme der Kennzeichen und des Zulassungsscheins ist ein in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ergangener Verwaltungsakt und somit ein tauglicher Anfechtungsgegenstand.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG ist die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzubringen.
Der Tag der beschwerdegegenständlichen Amtshandlung war am 29. September 2025, die nun vorliegende Beschwerde ist am 9. Oktober 2025 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt und ist daher rechtzeitig.

3.3. Gemäß § 58 Abs. 1 iVm § 57 Abs. 8 KFG 1967 ist die Abnahme von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln nur dann zulässig, wenn die weitere Verwendung des Fahrzeuges die Verkehrssicherheit gefährdet und Gefahr im Verzug vorliegt. Nach § 10 Abs. 2 Z 4 PBStV ist hierfür erforderlich, dass ein Mangel gegeben ist, der eine direkte und unmittelbare Gefährdung der Verkehrssicherheit bewirkt.

Im vorliegenden Fall stützten die einschreitenden Organe ihre Maßnahme auf eine behauptete Unterschreitung der Bodenfreiheit. Maßgeblich ist dabei nach dem Stand der Technik, dass die Bodenfreiheit ausschließlich an starren Teilen der Bodengruppe zu messen ist.

Wie sich aus dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen ergibt, wurde die Messung jedoch nicht an einem starren Bauteil vorgenommen, sondern an einer unterhalb der Frontschürze angebrachten Kunststoff- bzw. Gummilippe. Eine derartige Messung entspricht nicht den einschlägigen technischen Vorgaben und ist daher ungeeignet, eine verlässliche Aussage über die maßgebliche Bodenfreiheit des Fahrzeuges zu treffen. Die festgestellten Werte von 61 mm bzw. 67 mm sind somit bereits aus methodischen Gründen nicht tragfähig.

Hinzu kommt, dass nach Punkt 5.3.1. der Anlage 6 der PBStV eine Einstufung als „Gefahr im Verzug" bei Unterschreitung der Bodenfreiheit unter 7 cm zusätzlich das Vorliegen von Schleifspuren voraussetzt. Derartige Schleifspuren konnten im gegenständlichen Fall weder am Fahrzeugboden noch an den Reifen festgestellt werden. Darüber hinaus wurden weitergehende Kontrollen, insbesondere der Federn, der Innenradhausschalen oder sonstiger potenziell betroffener Fahrzeugteile, von den einschreitenden Organen nicht durchgeführt.

Bereits aus ex-ante Sicht fehlten somit hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Mangels, der eine unmittelbare Gefährdung der Verkehrssicherheit indiziert hätte. Weder lag eine technisch korrekte Messung vor, noch wurden jene Begleitumstände erhoben, die nach der maßgeblichen Rechtslage für die Qualifikation als Gefahr im Verzug erforderlich gewesen wären.

Vor diesem Hintergrund konnte die Annahme eines Mangels der Kategorie „Gefahr im Verzug" nicht tragfähig begründet werden. Mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen war die Abnahme von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln gemäß § 57 Abs. 8 KFG 1967 nicht gerechtfertigt.

Die gesetzte Maßnahme erweist sich daher als rechtswidrig.

II. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Da die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wurde (Punkt 4.2.2), ist der Beschwerdeführer als obsiegende Partei anzusehen. Es ist daher dem Beschwerdeführer der gemäß § 35 VwGVG beantragte Kostenersatz wie folgt zuzusprechen:

Als Aufwendungen gelten gemäß § 35 Abs. 4 Z 3 VwGVG die durch Verordnung festgesetzten Pauschalbeträge für den Schriftsatz- und den Verhandlungsaufwand. Dabei handelt es sich um pauschalierte Beträge und gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, beträgt der Kostenaufwand für den Beschwerdeführer für den Schriftsatz gemäß § 1 Z 1 VwG-AufwErsV 737,60 Euro, und für den Verhandlungsaufwand 922 Euro.
Die Eingabegebühr zählt zu den ersatzfähigen Barauslagen gemäß § 35 Abs. 4 Z 1 VwGVG (vgl. VwGH 27. April 2023, Ro 2020/21/005, mwN). Die Entrichtung der Gebühr wurde im vorliegenden Fall vom Beschwerdeführer in der Höhe von 50 Euro nachgewiesen.

Nur jene Fahrtkosten werden ersetzt, die zur Wahrnehmung der Parteirechte in der Verhandlung vor dem VwG notwendig sind (vgl. *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte2 (2017) Rz 21 uHa *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensnovellen 1995, 69 f). Es ist daher davon auszugehen, dass die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten ersetzt werden (*Hengstschläger/Leeb*, AVG IV § 79a Rz 10).

Das darüberhinausgehende Begehren auf Ersatz von Fahrtkosten ist deshalb abzuweisen, weil der Beschwerdeführer nicht an der Verhandlung teilgenommen hat und somit keine Fahrtkosten angefallen sind.
Falls der Antrag für den Ersatz der Fahrtkosten so zu verstehen gewesen war, dass auch die Fahrtkosten des Rechtsvertreters in diesem Antrag enthalten gewesen waren, so ist der Antrag ebenfalls abzuweisen, weil die Fahrtkosten nicht konkret benannt, beziffert oder nachgewiesen wurden.

Aus den genannten Gründen beträgt der Aufwandersatz des Bundes als Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 Abs. 3a VwGVG iVm § 47 Abs. 5 VwGG an den obsiegenden Beschwerdeführer 737,60 Euro für den Schriftsatzaufwand, 922 Euro für den Verhandlungsaufwand und der Ersatz der Eingabegebühr in Höhe von 50 Euro, sohin insgesamt 1.709,60 Euro.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die in den gegenständlichen Beschwerdesachen zu lösenden Rechtsfragen konnten anhand der in der vorliegenden Beschwerdeentscheidung zitierten Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes einwandfrei einer Beantwortung zugeführt werden. Eine außerhalb dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegende Rechtsfrage ist für das erkennende Gericht im Gegenstandsfall nicht hervorgekommen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar